

Merkblatt

Wichtige Informationen zu den Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) - Sozialhilfe und Leistungen der Grundsicherung

➤ Was ist Hilfe zum Lebensunterhalt und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune, auf die unter den Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Kindergeld).

Zum Thema Hilfe zum Lebensunterhalt bieten wir im Landratsamt, Fachbereich Soziales und Jugend **kostenlose Beratungen** an.

Diese Hilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur **Beseitigung der Notlage** ausgeschöpft hat. Sie tritt erst ein, wenn uns die Notlage bekannt geworden ist (z.B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag oder Brief). Die Übernahme von **Schulden** ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Dinge und Dienstleistungen, die zuvor ohne Absprache mit uns gekauft oder bestellt wurden. Formen der Hilfe sind die **persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen**. Ziel der Hilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen. Deshalb hat sie die Aufgabe, **Hilfe zur Selbsthilfe** zu leisten. **Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.**

➤ Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (**Einkommen und Vermögen**) und Kräften (**Einsatz der Arbeitskraft**) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese *Verpflichtung, sich selbst zu helfen*, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Wurden **Unterhaltsansprüche** nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und herangezogen. Personen, die in ehelicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20 und 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit uns ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des **Umzuges** und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Diese Hilfe ist nach Kapitel 4 SGB XII für Personen zu leisten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

➤ Zahlung und Erstattung von Hilfe

Sozialhilfe wird meist als nicht zurückzahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht.

Auf Bankbelegen (Kontoauszügen) sind die Hilfeleistungen für Sie am **Aktenzeichen** erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

➤ **Datenschutz und Mitwirkungspflichten**

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff. SGB I alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörde, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind uns unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder Studium
- Beantragung oder Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen und Vermögen
- Änderungen der Höhe der Einkünfte oder ihrem Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- oder Auszug, sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, usw.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter gewährt werden. Auf die folgenden Rechtsvorschriften des Sozial- und Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Wir erheben zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Leistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang der Daten ergibt sich in der Regel aus dem gestellten Antrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinaus gehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert. Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre Daten dem Sozialamt selbst mitzuteilen. Sollen aber andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig, bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzeldaten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 76 ff. X. Sozialgesetzbuch, u.a. § 67 a „Datenerhebung“, § 67 b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. Fachdienst Schulverwaltung, Fachdienst Gesundheit. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen „Datenschutz“ und „Mitwirkungspflichten“ können Sie innerhalb unserer Beratungen im Amt erhalten.